

# G e s e z ,

## betreffend die Bestellung der Holzförster.

---

### I.

#### G e m e i n d s f ö r s t e r .

#### Wahlbehörde.

#### §. 1.

Es soll die Bestellung der Holzförster in allen Gemeinden des hiesigen Kantons, wo das Wahlrecht, in Folge urkundlicher Titel oder wohlhergebrachter Übung, bisher der gesammten Gemeindegemeinschaft zugestanden hat, den Gemeinden ferner verbleiben; jedoch sollen diese Försterwahlen nur auf einen von der betreffenden Gemeindevorstehererschaft abgefaßten Dreynervorschlag statt finden mögen.

#### Wahl-Requisite.

#### §. 2.

Es werden die Gemeindevorstehererschaften sich bestens angelegen seyn lassen, bey diesem Dreynervorschlag, so viel je von ihnen abhängt, auf Personen Rücksicht zu nehmen, die in dem allgemeinen Rufe pflichttreuer, verständiger und rechtschaffener Männer stehen, die wenigstens einige Kenntniß der Waldungen und Waldarbeiten besi-

zen, und sich zum voraus bereitwillig erklären, auf den Fall, wo sie zu der Försterstelle gelangen sollten, jeden Unterricht und jede Anleitung, die ihnen durch das Obrigkeitliche Forstamt oder auf andere Weise in der Folge zu Theil werden würde, nach besten Kräften zu benutzen, und sich zu ihrem Försterberuf durch Fleiß und Anstrengung so viel möglich tüchtig zu machen.

Zur Wahlfähigkeit in den Dreynervorschlag wird als unerlässliches Beding erfordert, daß der vorgeschlagene Wahl-Candidat des Lesens und Schreibens hinlänglich kundig sey; daß er sich bey gesunden Leibeskraften befinde, und daß er nicht in die Klasse derjenigen Gemeindegürger gehöre, welche (nach den Bestimmungen des hier unten vorkommenden §. 4. dieser gegenwärtigen Verordnung) von dem Zutritte zur Försterwahlversammlung ausgeschlossen sind.

### Gemeindegwahlversammlung.

#### §. 3.

Der Dreynervorschlag zu der erledigten Försterstelle soll, in Schrift verfaßt, der versammelten Wahlgemeinde, deren Zusammenberufung von der Vorsteherchaft abhängt, vorgelesen, und aus den vorgeschlagenen drey Personen, nach der in jeglicher Gemeinde bisher üblichen Wahlform ein Gemeindeg-

meindsförster gewählt werden, auf gleiche Weise, wie in jeglicher Gemeinde über andere Wahlen und Berathungsgegenstände die Stimmen gesammelt werden, es sey, daß solches nach der Zahl der Dorfgerechtigkeiten, oder der Hausväter statt finde.

§. 4.

Von diesen Försterwahlversammlungen sollen ausgeschlossen seyn, und unter keinerley Vorwand dahin Zutritt erhalten:

Alle diejenigen Falliten, Almosen-genössigen und richterlich Bestraften, welchen durch das Gesetz vom 28sten May 1803. die Ausübung des Bürgerrechts in den Gemeinds-Versammlungen untersagt ist.

Der Gemeindsvorsteherchaft ist zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß dieser Vorschrift jederzeit auf das genaueste nachgelebt werde.

§. 5.

Von der getroffenen Wahl hat die Gemeindsvorsteherchaft ohne Verschub dem betreffenden Herrn Oberamtman zu Handen des Kantonal-Forstamts schriftliche Anzeige zu machen, und darin, nebst dem Namen und dem Alter des neu gewählten Försters, zugleich auch die demselben bestimmte Jahresbesoldung nahmentlich zu

bemerken, damit das erwähnte Forstamt dadurch in den Stand gesetzt werde, in seinem an die Forst-Polizey-Commission zu erstattenden Amtsbericht, dieser Behörde hiervon Kenntniß zu geben.

### Dauer der Försterdienste.

#### §. 6.

Da es für das Beste des Forst- und Waldungswesens durchaus erforderlich ist, daß in Bezug auf die Dauer der Gemeindsförsterdienste im ganzen Land eine gleichförmige Einrichtung statt finde, so wird dießfalls- verordnet :

a. Jeder neugewählte Förster soll sechs Jahre lang an seiner Stelle zu verbleiben haben; in der Meynung, daß nach Verfluß dieser Dienstzeit derselbe sich wieder neuerdings für die Försterstelle zu melden befugt, und wieder wählbar seyn soll. Dergleichen Bestätigungswahlen sollen auf die bey andern Wahlen übliche Weise, ohne Dreyervorschlag, statt finden.

b. Wenn es um eine solche periodische Wiederbestätigung eines im Amt stehenden Gemeindsförsters zu thun ist, so sollen von dem dießfälligen Wahlstimmrecht, nebst den hievor im §. 4. benannten Personen, alle diejenigen Gemeindsbürger ausgeschlossen seyn, welche im Laufe der zwey vorherge-

gangenen Jahre als Holzfrevler der Holzvorsteherschaft gelaidet, und als solche von derselben, oder von gerichtlichen Behörden, fehlbar erfunden oder bestraft worden sind.

#### §. 7.

Diese Verordnung, betreffend die sechsjährige Dauer der Gemeindsförsterdienste, soll insoweit rückwirkende Kraft haben, daß alle dormalen in Function stehenden Gemeindsförster des hiesigen Kantons in sechs Jahren, vom Jenner 1817 an gerechnet, also im Laufe des Jenners 1823, sich wieder neuerdings bey der Gemeindsvorsteherschaft um ihren Försterdienst zu melden und einer neuen Wahl nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels zu unterwerfen haben.

### Entsetzung.

#### §. 8.

Sollte irgend ein Gemeindsförster während der Dauer seiner Dienstzeit sich so fahrlässig und pflichtwidrig benehmen, daß die Gemeindsvorsteherschaft desselben Entlassung oder Entsetzung für nöthig und wünschenswerth erachten sollte, so ist es in solchem Falle der gedachten Vorsteherschaft zur Pflicht gemacht, ihre dießfälligen Wünsche sammt den veranlassenden, mit den nöthigen Belegen

unterstützen, Beweggründen schriftlich an den betreffenden Herrn Oberamtmann zu Händen der verordneten Forst-Policey-Commission unverweilt gelangen zu lassen, damit von dieser letztgedachten Behörde die obwaltenden Klägen gehörig untersucht, und das angemessen befundene verfügt werden könne.

Uebrigens wird durch diese gegenwärtige Verordnung, der Forst-Policey-Commission zur Pflicht gemacht, erweislich untaugliche oder untreue Förster auch in solchen Fällen, wo ab Seite der betreffenden Gemeinde keine Klage geführt würde, auf den dießfälligen motivirten Antrag des Forstamtes ihrer Stelle zu entsetzen.

### Försterbesoldung.

#### §. 9.

Da die wenig befriedigende Art und Weise, wie hie und da die Gemeindsförsterdienste bestellt sind, vorzüglich auch in der allzugerungen und unzureichenden Besoldung dieser Bedienstungen zu suchen ist, so wird den sämtlichen Wald besitzenden Gemeinden unseres Kantons ab Seite der Landesregierung ebenso wohlmeinend als dringend anempfohlen, da, wo die Gemeindsförster für ihre Mühewalt nicht verhältnißmäßig bezahlt sind, die Besoldung derselben je eher je lieber auf eine den Umständen angemessene Weise zu erhöhen.

## §. 10.

Die sämtlichen Gerichtsstellen sind in eben dieser Rücksicht eingeladen, bey Bestrafung der ihnen gelaideten Holzfrevler allemal, nach Maaßgab der Umstände und der von den Förstern hiebey gehabtten Mühewalt und Zeitversäumniß, denselben eine angemessene Entschädnißgebühr richterlich zu bestimmen; wobey es jedoch die Meinung hat, daß es nichts desto minder bey den sogenannten Stumpenlosungen von den durch die Förster gelaideten Holzfreveln, da, wo solche bisher zu Gunsten der Förster statt gefunden haben, sein ferneres Verbleiben haben möge.

## Förster-Rechtsamen und Pflichten.

## §. 11.

Die geordneten Förster sind, nach der ausdrücklichen Bestimmung der Landesverordnung vom 11ten May 1811, als in End und Pflicht stehende Männer von den Gerichten anzuerkennen, und jede amtliche Laidung eines beendigten Forstbeamten, auch ohne anderweitiges Zeugniß, als hinreichender Rechtsbeweis des begangenen Frevels anzusehen, sowie die gedachten Förster nach dem §. 2. eben dieser Verordnung begwältigt und verpflichtet sind, bey sich ereignenden beträchtlichen Freveln, wobey verdächtige Umstände sich zeigen, zu voll-

ständiger Ausmittlung derselben, in Begleit der nächsten Ortsvorgesetzten, die nöthige Hausuntersuchung vorzunehmen.

### §. 12.

Die geordneten Förster sollen hinwiederum ihrerseits sich angelegen seyn lassen, alle und jede Obliegenheiten, die ihnen in dem neuen Forstmandat vom 14ten May 1807 (Abschnitt XXI. §. 5.) umständlich vorgeschrieben sind, mit Fleiß und Treue zu erfüllen, in Laidung der Fehlbaren mit der gewissenhaftesten Unparteylichkeit und mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke zu gehen; zumal jeder Förster, der sich pflichtwidrig benehmen, oder Mißbrauch seiner amtlichen Rechtsamen sich erweislich zu Schulden kommen lassen würde, ernste Abndung und wohl gar Entsetzung von seinem Dienste zu gewärtigen haben würde.

## II.

Förster von Holzgenossenschafts- und Corporations-Waldungen.

### §. 13.

Alle bisherigen Bestimmungen dieser gegenwärtigen Försterverordnung sind, ohne irgend einige Ausnahme, auch auf die Förster der besondern



Corporations- und Holzgenossen-Waldungen anzuwenden; jedoch in der Meinung, daß da, wo bisdahin das Förstervahlrecht bey der Vorsteher-schaft irgend einer Corporation oder Holzgenossen-schaft gestanden hat, es bey dieser Wahlform sein ferneres Verbleiben haben soll.

### III.

#### Privat-Waldungen.

##### §. 14.

Da es für das Beste unsers Kantonal-Waldungswesens überhaupt, und in's besondere für diejenigen Landesgegenden, wo die meiste vorhandene Waldung in Privat-Holzungen besteht, von der erheblichsten Wichtigkeit ist, daß auch dergleichen Privat-Waldbesitzungen, welche nicht selten mit Staats-, Gemeinds-, oder Holzgenossen-Waldungen verflochten sind, auf eine zweckmäßige Weise bewirthschaftet werden, weil nicht nur jede Vernachlässigung einzelner, oft beträchtlicher, Privat-Waldbezirke den angrenzenden Staats-, Gemeinds- und Holzgenossen-Waldungen zu offenbarem Schaden gereichen kann, sondern auch überhaupt durch solche Vernachlässigung in verschiedenen Gegenden unsers Kantons für die Zukunft ein empfindlicher Holz-mangel herbeigeführt werden müßte, so wird hierdurch verordnet:

a. Jedes Privat-Waldeigenthum, welches eine von andern Waldungen ganz abgesonderte, in sich geschlossene, Waldmasse ausmacht, mag von dem Besitzer, der Beförderung halber, nach eigenem Gutbefinden besorgt werden; jedoch soll dieß immer nach Maassgabe der im 20sten Artikel der Landes-Forst-Policey-Ordnung enthaltenen Vorschriften geschehen.

b. Jede einzelne Privat-Waldbesitzung, welche mit Staats- Gemeinds- oder Corporations-Waldungen in einer Masse unmittelbar zusammenhängt, ist auf bisher übliche Weise der Beförderung eines über jene Waldungen bereits gesetzten Försters anzuvertrauen, und hat jeder Privat-Waldbesitzer sich des Försterlohns halben, insofern derselbe nicht schon festgesetzt wäre, nach Maassgabe der Fuchartzahl mit dem betreffenden Förster, auf den Fuß und nach dem Verhältniß seiner amtlichen Jahrsbesoldung abzufinden.

c. Da, wo Privat-Waldungen in zusammenhängender bedeutender Masse sich bey einander befinden und Privat-Besitzern aus verschiedenen Gemeinden zugehören, welche Privat-Besitzer, vermöge bisheriger Uebung, ihre Holzungen durch einen von ihnen gemeinsam bestellten Förster beaufsichtigen und besorgen lassen, mag es bey dieser

Uebung sein ferneres Verbleiben haben; in der Meinung jedoch:

1.) Daß auch hiebei die allgemeinen Vorschriften dieser gegenwärtigen Verordnung, und besonders die §§. 2, 4, 6 und 8 befolgt werden.

2.) Daß die nähere Aufsicht über die betreffenden Förster und Waldungen den Vorstehern derjenigen Gemeinde zustehen soll, in deren Gemeindebezirk die größte Fuchartzahl der gemeinsamen Privat-Waldbesitzungen gelegen ist.

#### IV.

##### Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 15.

Das verordnete Kantonal-Forstamt ist beauftragt, in seinem, der Forstpolicey-Commission einzureichenden, jährlichen Amtsbericht die im Lauf des Jahres statt gefundenen Försterveränderungen anzuzeigen.

##### §. 16.

Die sämtlichen Gemeinds- und Holzvorsteherchaften sind unter ihrer Verantwortlichkeit aufgefordert, sich die genaue Befolgung dieser Verordnung pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen, sowie dem verordneten Kantonal-Forstamt sowohl, als den ersten Vollziehungsbeamten dießfalls die erforder-

derliche amtliche Handhabe, unter der Oberaufsicht der Forst-Policey-Commission hierdurch förmlich übertragen ist.

S. 17.

Gegenwärtige Landesverordnung soll gedruckt und in hinreichender Anzahl von Exemplaren den Vollziehungsbeamten, zu Händen sämtlicher Gemeinden, Corporationen und Holzgenossenschaften, mitgetheilt werden.

Zürich, Dinstags den 18. Brachmonath 1816.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

V a n d o l t.